



PRESSEMITTEILUNG Nr. 147/25

Luxemburg, den 25. November 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-713/23 | Wojewoda Mazowiecki

Unionsbürgerschaft: Ein Mitgliedstaat ist verpflichtet, die Ehe zweier Unionsbürger gleichen Geschlechts anzuerkennen, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat geschlossen wurde, in dem diese von ihrem Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht Gebrauch gemacht haben

Zwei polnische Staatsangehörige, die in Deutschland geheiratet haben, beantragten die Umschreibung ihrer Eheurkunde im polnischen Personenstandsregister, damit ihre Ehe in Polen anerkannt wird. Die zuständigen Behörden verweigerten ihnen dies mit der Begründung, dass das polnische Recht die Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts nicht zulasse. Hierzu von einem nationalen Gericht befragt, entscheidet der Gerichtshof, dass die Verweigerung der Anerkennung einer Ehe zweier Unionsbürger, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat geschlossen wurde, in dem diese von ihrem Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht Gebrauch gemacht haben, gegen das Unionsrecht verstößt, weil sie diese Rechte sowie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens beeinträchtigt. Die Mitgliedstaaten sind also verpflichtet, den in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig erworbenen Familienstand anzuerkennen, damit die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte ausgeübt werden können. Dennoch betont der Gerichtshof, dass diese Verpflichtung nicht gleichbedeutend mit der Einführung der Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts im innerstaatlichen Recht ist. Außerdem kommt den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Auswahl der Modalitäten für die Anerkennung einer solchen Ehe ein Wertungsspielraum zu. Entscheidet sich ein Mitgliedstaat jedoch dazu, eine einzige Modalität für die Anerkennung von Ehen vorzusehen, die in einem anderen Mitgliedstaat geschlossen wurden, wie etwa die Umschreibung der Eheurkunde im Personenstandsregister, ist er verpflichtet, diese Modalität auch auf Ehen zwischen Personen gleichen Geschlechts anzuwenden.

Im Jahr 2018 heirateten zwei polnische Staatsangehörige, die sich in Deutschland aufhalten und von denen einer auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, in Berlin. Da sie nach Polen ziehen und sich dort als Ehepaar aufhalten wollten, beantragten sie die Umschreibung¹ der in Deutschland ausgestellten Eheurkunde im polnischen Personenstandsregister, damit ihre Ehe in Polen anerkannt wird. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass das polnische Recht die Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts nicht zulasse. Die Umschreibung der Eheurkunde laufe daher den Grundprinzipien der polnischen Rechtsordnung zuwider.

Die Ehegatten fochten diese ablehnende Entscheidung an. Das mit der Rechtssache befasste Oberste Verwaltungsgericht Polens hat sich an den Gerichtshof gewandt. Es möchte wissen, ob die nationale Regelung, die weder die Anerkennung einer Ehe erlaubt, die Personen gleichen Geschlechts in einem anderen Mitgliedstaat geschlossen haben, noch, dass die Eheurkunde zu diesem Zweck im Personenstandsregister umgeschrieben wird, mit dem Unionsrecht² vereinbar ist.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Regelungen über die Ehe zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, diese bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit jedoch das Unionsrecht beachten müssen. Als Unionsbürger haben die betreffenden Ehegatten das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und sowohl im Zuge der Ausübung dieses Rechts als auch nach der Rückkehr in ihren Herkunftsmitgliedstaat ein normales Familienleben zu führen. Insbesondere **wenn sie im Aufnahmemitgliedstaat – u. a. durch eine Eheschließung – ein Familienleben aufbauen, müssen sie die Gewissheit haben, dieses fortsetzen zu können, wenn sie in ihren Herkunftsmitgliedstaat zurückkehren.**

Die Verweigerung der Anerkennung einer Ehe zweier Unionsbürger gleichen Geschlechts, die rechtmäßig in einem

anderen Mitgliedstaat geschlossen wurde, in dem diese von ihrem Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht Gebrauch gemacht haben, kann zu schwerwiegenden Nachteilen administrativer, beruflicher und privater Art führen, die die Ehegatten dazu zwingen, in ihrem Herkunftsmitgliedstaat als ledige Personen zu leben.

Aus diesem Grund **urteilt der Gerichtshof, dass eine solche Verweigerung gegen das Unionsrecht verstößt**. Es wird damit nicht nur gegen das Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht verstoßen, sondern auch das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens³ verletzt.

Dem Gerichtshof zufolge widerspricht eine solche **Anerkennungspflicht** weder der nationalen Identität des Herkunftsmitgliedstaats der Ehegatten, noch gefährdet sie dessen öffentliche Ordnung. Diese Pflicht **bedeutet nämlich nicht, dass dieser Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht die Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts vorsehen muss**.

Außerdem **verfügen die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Auswahl der Modalitäten für die Anerkennung einer solchen Ehe über einen Wertungsspielraum**, wobei es sich bei der Umschreibung einer ausländischen Eheurkunde nur um eine der Modalitäten handelt, die in Frage kommen. Diese Modalitäten dürfen aber eine solche Anerkennung weder unmöglich machen oder übermäßig erschweren noch gleichgeschlechtliche Paare wegen ihrer sexuellen Ausrichtung diskriminieren, was der Fall ist, wenn das nationale Recht für solche Paare keine Anerkennungsmodalität vorsieht, die derjenigen für verschiedengeschlechtliche Paare gleichwertig ist.

Da es sich bei der Umschreibung um das einzige Mittel handelt, das im polnischen Recht vorgesehen ist, um dafür zu sorgen, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat geschlossene Ehe von den Verwaltungsbehörden tatsächlich anerkannt wird, **hat Polen sie unterschiedslos** sowohl auf Ehen zwischen Personen gleichen Geschlechts als auch auf Ehen zwischen Personen verschiedenen Geschlechts **anzuwenden**.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils](#) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die Umschreibung eines ausländischen Personenstandsdocuments besteht in einer getreuen und wörtlichen Übertragung seines Inhalts in das polnische Personenstandsregister. Dadurch wird eine von der ursprünglichen Urkunde losgelöste polnische Personenstandsurkunde erstellt, der die gleiche Beweiskraft wie einer in Polen ausgestellten Personenstandsurkunde zukommt.

² Art. 20 und Art. 21 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 7 und Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

³ Dieses ist in Art. 7 der Charta der Grundrechte verankert und hat die gleiche Bedeutung und Tragweite wie das in Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verbürgte Recht. Insoweit verweist der Gerichtshof u. a. auf das Urteil vom 12. Dezember 2023 in der Rechtssache Przybyszewska u. a./Polen, in dem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden hat, dass Polen gegen seine positive Verpflichtung verstoßen hat, einen Rechtsrahmen für die rechtliche Anerkennung und den Schutz gleichgeschlechtlicher Paare zu schaffen.